

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**dem Christlichen Reha-Haus Bremen e.V., Kattenturmer Heerstr. 156, 28277 Bremen,
für das Pflegeheim für chronisch suchtkranke Erwachsene**

wird folgende

Vereinbarung nach § 76a Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Finanzierung gesondert berechneter Investitionskosten nach § 82 Absatz 4 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Christl. Reha-Haus – Pflegeheim – „Theodor-Billroth-Str. 6 (Haus 3), Kattenturmer Heerstr. 156 (Häuser 6 und 6 A), 28277 Bremen.

2. Leistungsvereinbarung

Die vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung „Christl. Reha-Haus – Pflegeheim –“ stellt 80 bezugsfertig ausgestattete Plätze in 54 Einzelzimmern und 13 Doppelzimmern für nach dem SGB XI pflegebedürftige Menschen zur Verfügung. Zuschläge für besondere Komfortleistungen des Wohnens dürfen für Sozialhilfeempfänger nicht in Rechnung gestellt werden.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Investitionsbetrag

Für die Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung der o.g. vollstationären Dauerpflegeeinrichtung werden pro Belegtag und Person Investitionsfolgekosten in Höhe von

€ 16,00 pro Person / täglich

vereinbart.

Dieses Entgelt wird vom Träger der Sozialhilfe nur für Personen übernommen, die

- a.) einen Anspruch auf stationäre Pflege nach den Leistungsvorschriften des SGB XI oder des SGB XII
und
- b.) aufgrund ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse einen Anspruch auf Hilfe nach den Vorschriften des SGB XII haben.

3.2 Bemessungsgrundlage

Die Bemessung und Berechnung der Investitionsfolgekosten richtet sich nach den Bestimmungen und Bewertungskriterien der Anlage 4a zum Bremischen Landesrahmenvertrag SGB XII (Brem LRV SGB XII), ergänzt durch die Verordnung zur Durchführung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (BremAGPflege VGV), neueste Fassung

Für die o.g. Dauerpflegeeinrichtung „Christl. Reha-Haus – Pflegeheim –“ werden folgende investitionsbedingte Folgekosten vereinbart:

[REDACTED]

[REDACTED]

- Gesamtbetrag der vereinbarten Investitionsfolgekosten. € [REDACTED]

Daraus ergeben sich bei Beachtung der zu berücksichtigenden Belegungstage von [REDACTED] tägliche Investitionsfolgekosten in Höhe von € 16,00 pro Person.

4. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

5. Prüfungsvereinbarung

Zur Berechnung und Vereinbarung der entsprechenden Investitionsfolgekosten für Folgejahre, sind vom Einrichtungsträger die in der Anlage 4a zum BremLRV SGB XII genannten Unterlagen jeweils bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Kostenträger einzureichen. Diese Unterlagen stellen einerseits die Basis für Folgevereinbarungen und andererseits die Grundlage für Prüfungen dar. Der Träger der Sozialhilfe ist berechtigt vor Ort Prüfungen insbesondere bezogen auf die Ausstattung der Einrichtung vorzunehmen.

6. Sonstige Bestimmungen

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremerIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremerIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremerIFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2025

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

Einrichtungsträger

Im Auftrag:

